



Sitzung vom: 23. Februar 2021

Beschluss Nr.: 312

## **Interpellation betreffend Corona Massnahmen in den öffentlichen Schulen; Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation betreffend „Corona Massnahmen in den öffentlichen Schulen“ (Nr. 54.21.02), welche die Kantonsrätinnen Petra Rohrer-Stimming, Sachseln, und Giana Töngi, Engelberg, sowie 14 Mitunterzeichnende am 27. Januar 2021 eingereicht haben, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, die aktuelle Situation in den Kindergärten und den Schulen betreffend Corona Massnahmen zu erläutern.

#### **2. Vorbemerkungen zu den epidemiologischen Massnahmen**

Gemäss Art. 64 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Der Kanton regelt dementsprechend den Schulunterricht in grossen Teilen in seiner Bildungsgesetzgebung autonom. Mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG; SR 808.101]), das per 1. Januar 2016 in Kraft trat, schuf der Bund die Gesetzesgrundlage für eine national koordinierte Pandemiebekämpfung. Das Epidemiengesetz sieht dabei bei Krisensituationen ein dreistufiges Modell mit der normalen Lage, der besonderen und der ausserordentlichen Lage vor. In der besonderen und der ausserordentlichen Lage kann der Bund in die kantonale Autonomie eingreifen.

Seit dem 19. Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemiengesetz. Damit blieb zwar die Kompetenz, Massnahmen im Schulbereich anzuordnen, bei den Kantonen; die Behörden (Bildungs- und Kulturdepartement und Gesundheitsamt) müssen jedoch auch Massnahmen zur Pandemiebekämpfung im Schulbereich ergreifen. Die epidemiologischen und schulorganisatorischen Regelungen des Kantons für die Volksschule sind in einem Rahmenschutzkonzept des Amts für Volks- und Mittelschulen und des Gesundheitsamts sowie in Schutzkonzepten der kantonalen Schulen zusammengefasst.

Die Schulen haben eine soziale Verantwortung. Sie sind Ort der Stabilität, Kontinuität und Integration. Viele Familien befinden sich nach der neuerlichen Ausbreitung des Coronavirus in einer schwierigen Situation. Es ist deshalb das oberste Ziel des Kantons, eine erneute Rückkehr zum Fernunterricht zu verhindern. Der Regierungsrat ist gewillt, alle notwendigen Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Schulen möglichst lange offen halten zu können.

### 3. Beantwortung der Fragen

- 3.1 Wie ist die generelle Haltung des Regierungsrats zum Thema Maskenpflicht in der Schule, explizit auch zum Tragen der Maske während den Pausen draussen, sowie während des Turnunterrichts? Woher holt er sich die Informationen zu den gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Kinder?

Der Regierungsrat sieht in der allgemeinen Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I und II ein wichtiges Element, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuschränken und so den Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die Maskenpflicht gilt mehrheitlich auch im Sportunterricht und während den Pausen, da gerade in diesen Situationen die Einhaltung der Abstandsregeln schwierig umsetzbar sind.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Maskentragpflicht eine einschneidende Massnahme ist und ist deshalb bestrebt, möglichst keine weitere Ausdehnung der Maskentragpflicht anordnen zu müssen. Das oberste Ziel dieser Massnahmen bleibt jedoch, den Präsenzunterricht möglichst lange zu ermöglichen.

Bei den Entscheidungen über epidemiologische Massnahmen (und die damit einhergehenden Folgen) stützt sich der Kanton auf die Informationen und Empfehlungen des Bundes, der Covid-Taskforce, der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (Pädiatrie Schweiz) sowie weiterer Fachorgane.

- 3.2 Falls der Regierungsrat an der Maskenpflicht in den öffentlichen Schulen festhält, hat er die Absicht das Alter der Kinder die eine Maske tragen müssen noch weiter zu senken? Wie erklärt er, den Nutzen der Masken, die wohl gegen Bakterien aber nicht gegen Viren schützen?

Der Regierungsrat hofft, dass sich die epidemiologische Lage so weit entspannt, dass die getroffenen Massnahmen wie die allgemeine Maskentragpflicht auf der Sekundarstufe I und II möglichst bald aufgehoben werden können. Falls sich die epidemiologische Situation verschärft, werden die zuständigen Stellen prüfen, welche weiteren Massnahmen notwendig sind, um den Präsenzunterricht weiterhin zu ermöglichen.

Der Übertragungsweg erfolgt bekanntlich über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen auftreten. Eine korrekt angewendete, geprüfte und zertifizierte Hygieneschutzmaske schützt in erster Linie das Gegenüber. Eine solche Maske verhindert die Weiterverbreitung von Tröpfchen sehr wirkungsvoll. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tröpfchen virale, bakterielle oder gar keine ansteckenden Bestandteile transportieren. Der Schutz ist dementsprechend umso wirkungsvoller, je mehr Menschen in der nahen Umgebung eine entsprechende Schutzmaske tragen. Jeder schützt mit der Maske die anderen und damit auch sich selbst. Um sich selbst noch wirkungsvoller zu schützen, wird, insbesondere für stark exponierte und besonders gefährdete Personen, eine FFP2 Masken empfohlen.

- 3.3 Es steht seit längerer Zeit im Raum, dass der Bundesrat flächendeckende Tests will, wie ist die Haltung des Regierungsrats betreffend Tests an symptomfreien Kindern in den öffentlichen Schulen? Und was erhofft er sich aus dieser Massnahme? Wie werden die Grundrechte der Kinder geschützt?

Das Gesundheitsamt hat mit Mitteilung vom 8. Februar 2021 die Covid-19 Teststrategie dargestellt (siehe Beilage). Die Strategie sieht für die Schulen kein präventives Testen vor. Im Rahmen eines Ausbruchs an einer Schule kann es aber trotzdem zu einer breiteren Testung kommen. Betroffene Kinder und Eltern würden im Voraus von der Schule informiert. Es besteht in diesem Fall jedoch keine Testpflicht.

3.4 Falls die Massnahmen noch länger anhalten, oder nochmals verschärft werden würden, sieht der Regierungsrat ein verkürztes Verfahren vor für Eltern, die ihre Kinder zu Hause unterrichten möchten, sprich Homeschooling?

Der Kanton Obwalden ermöglicht den Privatunterricht nur befristet und in wenigen Ausnahmefällen. Eine Anpassung der Praxis aufgrund der Corona-Pandemie ist nicht vorgesehen.

3.5 Wann rechnet der Regierungsrat damit, dass all diese Massnahmen wieder beendet werden?

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie erfordert ganz unterschiedliche Massnahmen. Der Regierungsrat hofft, dass es die epidemiologische Lage möglichst bald zulässt, auf einschneidende Massnahmen wie die Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I und II zu verzichten. Die aktuelle Situation (Stand 23. Februar 2021) ist jedoch nach wie vor sehr unsicher und lässt noch keine Lockerungen im Schulbereich zu. Insbesondere will der Regierungsrat die Entwicklung im Zusammenhang mit den verschiedenen Mutationsvarianten des Virus in den nächsten Wochen beobachten. Der Regierungsrat und die zuständigen Amtsstellen analysieren die Situation und die Entwicklungen auf nationaler Ebene laufend und ergreifen zeitnah die notwendigen Massnahmen.

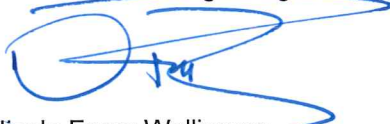
Beilage:

Medienmitteilung Gesundheitsamt vom 8. Februar 2021

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Finanzdepartement
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Gesundheitsamt
- Amt für Volks- und Mittelschulen
- Amt für Berufsbildung
- Ratssekretariat des Kantonsrats

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 3. März 2021